

## Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) vom 4. März 2014

### Stellungnahme des OID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V.

OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V. vertritt die Interessen von 19 ölsaatenverarbeitenden Unternehmen in Deutschland. Die Unternehmen sind in hohem Maße energieintensiv und dem europäischen und internationalen Wettbewerb ausgesetzt. **Deshalb sind sie auf den Fortbestand der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) nach §§ 40 ff. EEG und auf die Freistellung des Eigenverbrauchs von der EEG-Umlage angewiesen.**

1. Die Produkte „pflanzliche Öle und Fette“ der ölsaatenverarbeitenden Industrie werden im Lebensmittelbereich, im technischen, im oleochemischen, im pharmazeutischen und im energetischen Bereich benötigt; die aus den Ölsaaten neben den Pflanzenölen gewonnenen Ölschrote dienen als hochwertiges Eiweißfuttermittel. Sollte der gesamte Wirtschaftszweig / Sektor der Ernährungs- und Futtermittelindustrie aus der Begünstigung der besonderen Ausgleichsregelung herausgenommen werden, würde dies für die Branche zu einer existenziellen Gefährdung bzw. zu einer Abwanderung führen:

Der durchschnittliche Anteil der Stromkosten bei der Verarbeitung von z.B. 1 t Rapsaaten, der in D am weitesten verbreiteten Ölsaate, zu Rohöl und Schrot beträgt – auch bei Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung – fast 50 % der variablen Kosten. Bei Wegfall der BesAR würden sich die durchschnittlichen Stromkosten jedes Unternehmens noch einmal um 80 % erhöhen. Die Branche ist deshalb stets bemüht, ihre Energieverbräuche zu minimieren und hat u. a. Energiemanagementsysteme nach ISO 50001 etabliert, seit dem Antrag auf BesAR 2013 für 2014 verpflichtend; jährlich müssen durchgeführte Energiesparprogramme nachgewiesen werden. Mit einem **Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung zwischen 16 % und 39,7 % ist die ölsaatenverarbeitende Industrie in Deutschland besonders energieintensiv**; dies bestätigen die Anträge auf Erstattung der EEG-Umlage beim BAFA im Jahr 2014.

Gleichzeitig ist die ölsaatenverarbeitende Industrie in Deutschland einem verschärften internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Die Rohstoffe (Ölsaaten wie Raps, Soja, Palm) ebenso wie deren Verarbeitungsprodukte (Pflanzenöle und Ölschrote) sind globale Handelsgüter, deren (Referenz-)Preise an den internationalen Handelsplätzen (Futures-Warenbörsen wie Chicago Board of Trade, MATIF in Paris oder Rotterdamer Terminmarkt) gebildet werden. Im Rahmen des ECOFYS Reports „Carbon Leakage Status of the EU Vegetable Oil and Protein Meal Industry“ **wird die Handelsintensität der Branche aktuell mit 38,56 % beziffert**. (Die deutsche Pflanzenölindustrie ist im Rahmen der NACE4 Rev. 2.0 Code - 10.41 unter „Herstellung von Ölen und Fetten“ gelistet.) Die Stromkosten, maßgebliche Kostentreiber bei der Erzeugung von Pflanzenölen und Schroten, liegen bei Verarbeitern außerhalb der Europäischen Union, die auf dem globalen Markt für Ölsaatenprodukte in Konkurrenz zu deutschen Unternehmen stehen, deutlich niedriger. Dies gefährdet aufgrund drohender Abwanderung in Drittstaaten bei voller Belastung mit den Förderkosten der Erneuerbaren Energien nicht nur eine nachhaltige Entwicklung des deutschen und europäischen Wachstums, sondern droht dadurch auch das Ziel des Umweltschutzes zu konterkarieren.

Im Interesse der Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland ist deshalb die Beibehaltung der besonderen Ausgleichsregelung im Rahmen der EEG-Umlage für unsere Branche

unabdingbar. Damit verbindet sich die Forderung, neben einem sektorspezifischen Vorgehen zur Feststellung der zu begünstigenden Branchen unbedingt auch Einzelfallprüfungen zuzulassen. Nur so kann eine zielgenaue Entlastung der Firmen / Fachsparten eines so heterogenen Wirtschaftszweiges wie z. B. der Ernährungsindustrie gewährleistet und somit verhindert werden, dass einige von ihnen, die einem nicht entlasteten Wirtschaftszweig zugeordnet sind, „durchs Raster fallen“, mit allen negativen Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

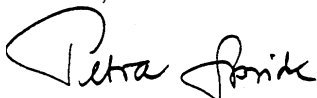
Die Förderung der Erneuerbaren Energien und die Gestaltung des Energiemix sind derzeit nicht europäisch harmonisiert. Deshalb muss auch verhindert werden, dass Deutschland mit seiner besonders ehrgeizigen Erneuerbaren-Förderung dadurch „bestraft“ wird, dass europäisches Recht als Folge Anreize zur Abwanderung von Unternehmen in andere EU-Länder setzt. Bei der Bewertung der Handelsintensität sollte deshalb nicht nur auf Drittstaaten abgehoben, sondern auch der innereuropäische Handel mit einbezogen werden.

2. Eine ggf. mögliche Beteiligung des Eigenverbrauchs an der EEG-Umlage, wie im Entwurf der EU-Kommission zu den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 vorgesehen, ist abzulehnen: Die **mit den Anlagen zur Eigenstromerzeugung wie Kraft-Wärme-Kopplung verbundenen Investitionen / Finanzierungen sind für die Unternehmen ohnehin schon sehr belastend. Viele Finanzierungen basieren auf Vertrauen in die Nichtheranziehung, denn die KWK-Anlagen waren schließlich auch politisch gewollt**, und dies aus gutem Grund: Da sie neben Strom auch frei werdende Abwärme nutzbar machen, sind KWK-Anlagen mit einem Wirkungsgrad von über 90 % bekanntlich umweltfreundlicher als Großkraftwerke mit Wirkungsgraden von nur ca. 45 %. Angesichts der im europäischen Maßstab relativ hohen EEG- / Förderumlage in Deutschland wird ein prozentualer Selbstbehalt des Eigenverbrauchs dazu führen, dass Unternehmen mit einer Teilentlastung immer noch höher belastet werden als nicht entlastete Unternehmen in europäischen Mitgliedsstaaten mit geringer oder keiner nationalen Förderumlage. Für den Fall, dass ein prozentualer Selbstbehalt dennoch verabschiedet wird, müssen Ausnahmen auf Basis von Einzelfallprüfungen möglich sein.

### 3. Fazit

Die deutsche Ölmühlenindustrie ist und bleibt auf die besondere Ausgleichsregelung und die Freistellung des Eigenverbrauchs von der EEG-Umlage angewiesen! Bei einer durchschnittlichen Betrachtung der von der Begrenzung der EEG-Umlage betroffenen Unternehmen würde der Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) bei Wegfall der besonderen Ausgleichsregelung um ca. 20 % einbrechen. Dies hätte Gewinneinbußen nach Abzug der Steuern von ca. 50 % zur Folge. Die massiven Mehrkosten hätten den Verlust von Produktionskapazitäten und vielen Tausend Arbeitsplätzen der Wertschöpfungskette von der Landwirtschaft über den Handel, die Ölsaatenverarbeitung bis hin zur Lebensmittel- und z.B. der Biodieselherstellung zur Folge. Mittelfristig müsste mit einer Stilllegung von Anlageteilen und weiterem Personalabbau von bis zu 50 % gerechnet werden. Langfristig wäre eine vollständige Schließung der Ölmühlen in Deutschland zu befürchten. Profitieren würden von diesen Konsequenzen ausschließlich ausländische bzw. außereuropäische Wettbewerber; zudem würde die Importabhängigkeit Deutschlands weiter steigen.

Berlin, 11. März 2014



Petra Sprick  
Geschäftsführerin OVID e.V.